



Reglement für das Tenure-Verfahren der Fakultäten

(vom 16. April 2024)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf § 31 Abs. 3 Ziff. 5 und Abs. 4 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (UniG)¹,

beschliesst:

Gegenstand

§ 1. ¹ Eine Assistenzprofessur mit Tenure Track (APTT) beinhaltet die Prüfung einer späteren Ernennung in der Regel auf eine ausserordentliche Professur an der Universität Zürich (UZH) ohne internationale Ausschreibung. Die Anstellung als APTT ist gemäss § 12 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH)² befristet und verlängerbar.

² Dieses Reglement enthält Mindestanforderungen für die Begleitung und Evaluation von APTT bis zur Prüfung der Ernennung (Tenure-Verfahren).

³ Die Fakultäten erlassen gestützt auf § 80 Abs. 2 der Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998 (UniO) auf der Grundlage dieses Reglements weiterführende Tenure-Reglemente.

Bewertungskriterien

§ 2. ¹ Die Bewertungskriterien für das Tenure-Verfahren entsprechen grundsätzlich denjenigen im Berufungsverfahren.

² Die Fakultäten benennen die relevanten Bewertungskriterien in ihren Tenure-Richtlinien.

Mentoring

§ 3. ¹ Mit Beginn der Anstellung wird für die oder den APTT ein Mentoring mit mindestens einer geeigneten Person aus der Fakultät eingerichtet.

² Die Mitwirkung des Mentors oder der Mentorin bei der Leistungsbewertung im Rahmen der Zwischenevaluation wie auch bei der Prüfung der Ernennung auf die unbefristete Professur ist ausgeschlossen.

³ Die Mentorin oder der Mentor stellt sicher, dass die Tenure-Regeln der oder dem APTT mit Beginn der Anstellung bekannt sind.

Zielvereinbarung

§ 4. ¹ Die Mentorin oder der Mentor definiert zu Beginn der Anstellung zusammen mit der oder dem APTT die für das Tenure relevanten Leistungsziele entsprechend den Bewertungskriterien der Fakultät. Die Fakultäten können für die Definition der Leistungsziele die Beteiligung einer weiteren Person vorsehen. Die Ziele werden in einem standardisierten Formular festgehalten und dem zuständigen Mitglied bzw. den zuständigen Mitgliedern des Fakultätsvorstands zur Geneh-

¹ LS 415.11.

² LS 415.21.



migung vorgelegt.

² Spätestens nach der Verlängerung wird die Zielvereinbarung dem aktuellen Stand der Entwicklung angepasst und wiederum dem zuständigen Mitglied bzw. den zuständigen Mitgliedern des Fakultätsvorstands vorgelegt.

Standortgespräch und Standortbericht

§ 5. ¹ Das zuständige Mitglied der Fakultät³ führt zusammen mit der oder dem APTT das jährlich stattfindende Standortgespräch. Das Ergebnis wird jeweils schriftlich protokolliert und der Mentorin oder dem Mentor zur Verfügung gestellt.

² Grundlage dafür bildet der von der oder dem APTT jährlich verfasste Standortbericht.

³ Die Fakultäten definieren Vorgaben und Fristen für den Standortbericht.

Zwischenevaluation und Verlängerungsantrag

§ 6. ¹ Die Zwischenevaluation dient der Überprüfung des Erreichten in Bezug auf die definierten Leistungsziele.

² Die Fakultäten legen in ihren Reglementen den Prozess der Zwischenevaluation mit einem angemessenen Zeitpunkt für den Beginn fest.

³ Sie können für die Zwischenevaluation Kommissionen einsetzen.

⁴ Verlängerungsanträge für APTT müssen spätestens drei Monate vor Ablauf der ersten Anstellungsperiode bei der Universitätsleitung eingereicht werden.

Prüfung der Ernennung

§ 7. ¹ Spätestens neun Monate vor Ende der zweiten Anstellungsperiode wird die Prüfung der Ernennung auf die unbefristete Professur eingeleitet.

² Die Prüfung der Ernennung folgt den massgeblichen gesamtuniversitären Bestimmungen⁴ und Vorgaben der Universitätsleitung⁵ über das Berufungsverfahren sowie den darauf beruhenden fakultären Ausführungsbestimmungen.

Publikationspflicht

§ 8. ¹ Dieses Reglement wird in der Rechtssammlung UZH publiziert.

² Die Fakultäten publizieren ihre Reglemente in ihren Rechtssammlungen.

Übergangsbestimmung

§ 9. Innert eines Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Reglements sind die Reglemente der Fakultäten über das Tenure-Verfahren in Kraft zu setzen.

³ Ziff. 5 Richtlinie zur Führungsverantwortung der Dekaninnen und Dekane für Professorinnen und Professoren vom 26. April 2020.

⁴ § 10 Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998 (UniO), LS 415.411.

⁵ Vgl. die Homepage der Abteilung Professuren (www.prof.uzh.ch).



Schlussbestimmung

§ 10. Die in diesem Reglement erlassenen Mindestanforderungen an das Tenure-Verfahren für APTT gelten ab Inkrafttreten unmittelbar für Neuanstellungen.

Inkrafttreten

§ 11. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.